

# GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Diese Vereinbarung wird heute, am \_\_\_\_\_ geschlossen zwischen der

**Comvation AG,**  
Burgstrasse 20,  
3600 Thun  
Schweiz

und

Firma / Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Es wird im Zusammenhang mit sämtlichen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN,  
die das Projekt \_\_\_\_\_ (im folgenden THEMA genannt)  
betreffen, absolutes Stillschweigen vereinbart.

## 1. Geltungsbereich

Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ alle Informationen, die sich auf das THEMA beziehen und die von der offenlegenden Partei der empfangenden Partei offengelegt werden, und zwar (i) vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder (ii) gleichzeitig mit oder nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung,

(a) durch schriftliche Informationen einschliesslich solcher in Papier- oder maschinenlesbarer Form, welche klar als vertraulich gekennzeichnet sind; oder

(b) durch mündliche Offenlegung, deren Inhalt binnen dreissig (30) Tagen nach der Offenlegung schriftlich als vertraulich bezeichnet wird; oder

(c) durch Proben, Muster oder sonstige physische Materialien, die in klarer Weise schriftlich als vertraulich gekennzeichnet sind; oder

(d) durch sämtliche Notizen, Analysen oder Studien, welche von der empfangenden Partei erstellt werden und welche derartige Informationen beinhalten oder auf solchen basieren; sowie sämtliche nicht-öffentliche Informationen, die durch einen Besuch oder während eines Besuchs der Räumlichkeiten der offenlegenden Partei erlangt werden.

Die nachfolgenden Verpflichtungen entfallen für solche INFORMATIONEN, für die die empfangende Partei nachweist, dass die Informationen

(a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren; oder

(b) nach der Offenlegung öffentlich bekannt wurden, es sei denn, durch Verletzung dieser Vereinbarung oder durch eine Vertragsverletzung eines Dritten; oder

(c) sich im Zeitpunkt der Offenlegung im rechtmässigen Besitz der empfangenden Partei befunden haben und nicht direkt oder indirekt von der offenlegenden Partei oder von einem Dritten aufgrund einer mit der offenlegenden Partei geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung erlangt wurden; oder

(d) von der empfangenden Partei unabhängig von den unter dieser Vereinbarung empfangenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN entwickelt wurden.

## 2. Verpflichtung

Jede der PARTEIEN verpflichtet sich, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die sie aufgrund dieser Vereinbarung erhält,

- streng vertraulich zu behandeln,
- nur für den Zweck dieser Vereinbarung zu verwenden,
- nicht kommerziell zu verwerten, und
- nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten zu machen.

## 3. Berechtigung

Jede Partei sichert der anderen Partei gegenüber zu und übernimmt Gewähr dafür, dass sie zur Offenlegung VERTRAULICHER INFORMATIONEN berechtigt ist. Eigentum und sämtliche Rechte an aufgrund dieser Vereinbarung offengelegten vertraulichen Informationen verbleiben bei der offenlegenden Partei.

## 4. Dauer

Die aufgrund dieser Vereinbarung bestehenden Verpflichtungen sind ab dem Datum dieser Vereinbarung wirksam.

## 5. Rechtsnachfolger

Diese Vereinbarung ist für jede der Parteien sowie für ihre Rechtsnachfolger verbindlich.

## 6. Verletzung

Sofern eine Partei auf Rechte verzichtet oder ihr wegen einer Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung zustehende Ansprüche nicht verfolgt, so gilt dies für den Fall späterer Verletzungen einer der Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht als Verzicht auf diese Rechte oder als Verwirkung derselben.

## 7. Änderung

Jegliche Änderung dieser Vereinbarung wird nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und von den Parteien unterzeichnet ist.

## 8. Konventionalstrafe

Werden die Bestimmungen dieser Vereinbarungen verletzt, so schuldet die gegen die Vereinbarung verstossende Partei der geschädigten Partei eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 100'000. Vorbehalten bleiben der Rücktritt von dieser Vereinbarung und die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz.

## 9. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung ist nach Schweizer Recht auszulegen und unterliegt Schweizer Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes.

## 10. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung „Thun“ (Schweiz).

Die Parteien haben die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch ihre ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter veranlasst.

**Comvation AG**

Firma

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_